
Urteil des Berliner Stadtgerichts

Oberstleutnant Rudolf Gutsche, damals Leiter der für Beobachtung und Ermittlungen zuständigen MfS-Abteilung VIII, wurde bei Demonstrationen am 17. Juni angegriffen. An dem Angriff waren zwei junge Ost-Berliner Hilfsarbeiter maßgeblich beteiligt. Später gelang es der Stasi, sie zu identifizieren und zu verhaften. Im Prozess wurden sie zu langen Haftstrafen verurteilt.

Oberstleutnant Rudolf Gutsche, damals Leiter der für Beobachtung und Ermittlungen zuständigen MfS-Abteilung VIII, wurde bei Demonstrationen am 17. Juni angegriffen. Am späten Vormittag des 17. Juni war Gutsche mit einem anderen MfS-Offizier in seinem weinroten BMW am Alexanderplatz unterwegs, einem der Zentren des Aufstandes. Dort gab es zu diesem Zeitpunkt große Ansammlungen aufgebracht Demonstranten. Unmittelbar nach der Einmündung zur Rathausstraße rammte ein LKW den MfS-Dienstwagen und brachte ihn so zum Stehen. Der Fahrer des LKW hatte den BMW am Nummernschild als Regierungsfahrzeug erkannt und absichtlich aufs Korn genommen.

Herbeigeeilte Demonstranten schlugen die Scheiben des Wagens ein, zerrten den Fahrer heraus und verprügelten ihn. Auch der im Wagen verbliebene Beifahrer, wahrscheinlich Gutsche, wurde geschlagen. Die beiden Stasi-Offiziere versuchten, sich mit ihren Dienstwaffen zu verteidigen, einer der beiden gab einen Schuss ab. Das versetzte die Aufständischen erst recht in Wut. Sie überwältigten Gutsche und seinen Begleiter, nahmen ihnen die Waffen ab und prügelten nun noch stärker auf sie ein. Am Ende stürzten einige Demonstranten das Auto um und zündeten es an.

An dem Angriff waren zwei junge Ost-Berliner Hilfsarbeiter maßgeblich beteiligt. Später gelang es der Stasi, sie zu identifizieren und zu verhaften. Nach Erkenntnissen der Geheimpolizei suchten sie regelmäßig ein West-Berliner Vereinslokal des westdeutschen Bundes Deutscher Jugend (BDJ) auf, in dem sie auch Mitglied gewesen sein sollen. In der Vernehmung durch die Stasi gab später einer der beiden Hilfsarbeiter zu Protokoll, von der Organisation zu seinen Taten angestiftet worden zu sein.

In dem vorliegenden Prozessbericht betonte auch der Staatsanwalt zwar später in seinem Prozessbericht, dass die beiden keine "ausgekochten und rücksichtslosen Gegner unserer Ordnung" seien. Sie seien vielmehr "haltlose und abenteuerlustige Vagabunden, die aus ihrer unfreundlichen Umgebung zu flüchten suchten und für den Gegner ein willfähiges Werkzeug wurden". Das hinderte den Ankläger jedoch nicht daran, für die Jugendlichen hohe Zuchthausstrafen zu fordern.

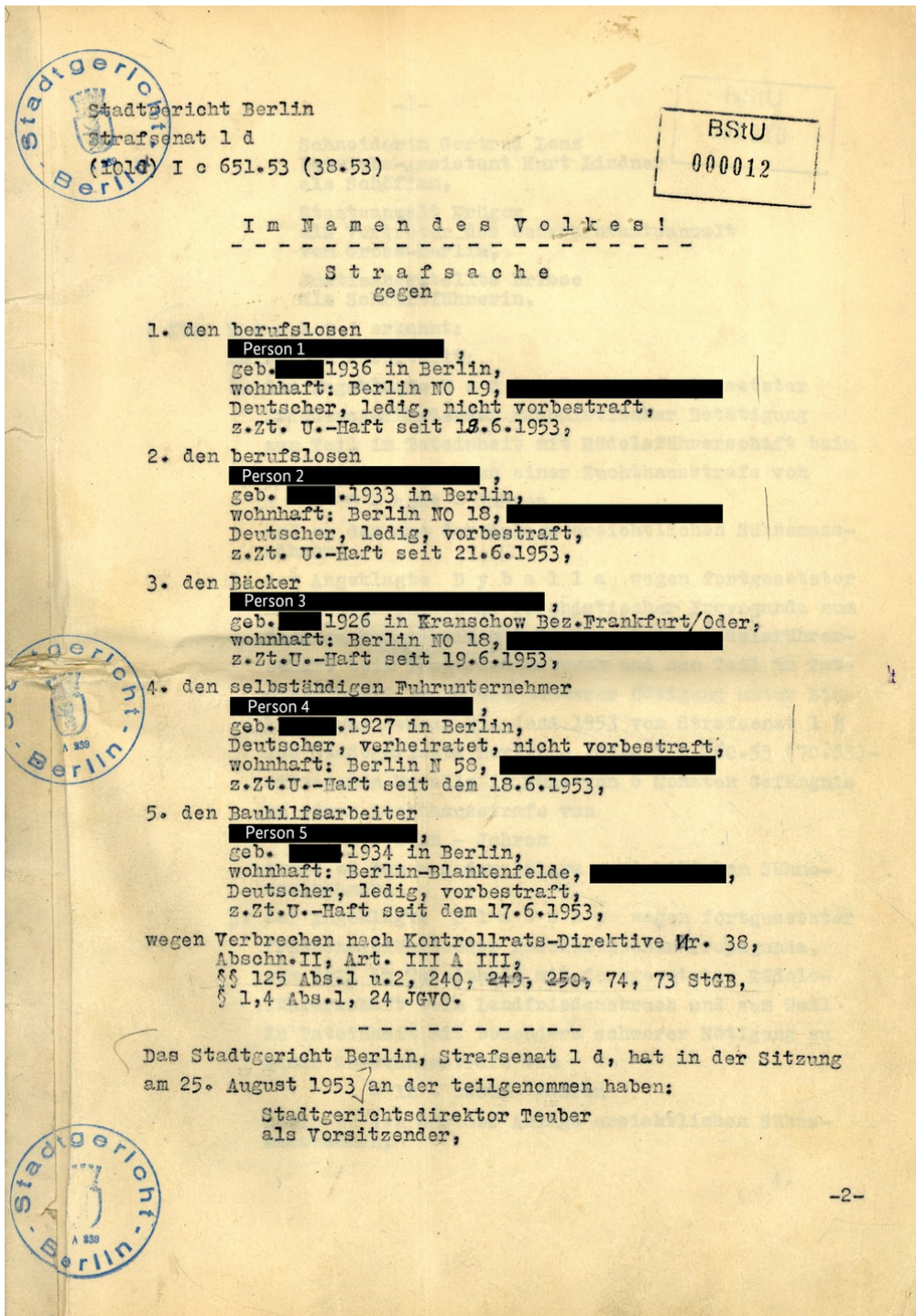
Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 487/53, Bd. 16, Bl. 12-32

Metadaten

Dienst Einheit: Stadtgericht Berlin
Rechte: BStU

Datum: 25.8.1953
Überlieferungsform: Dokument

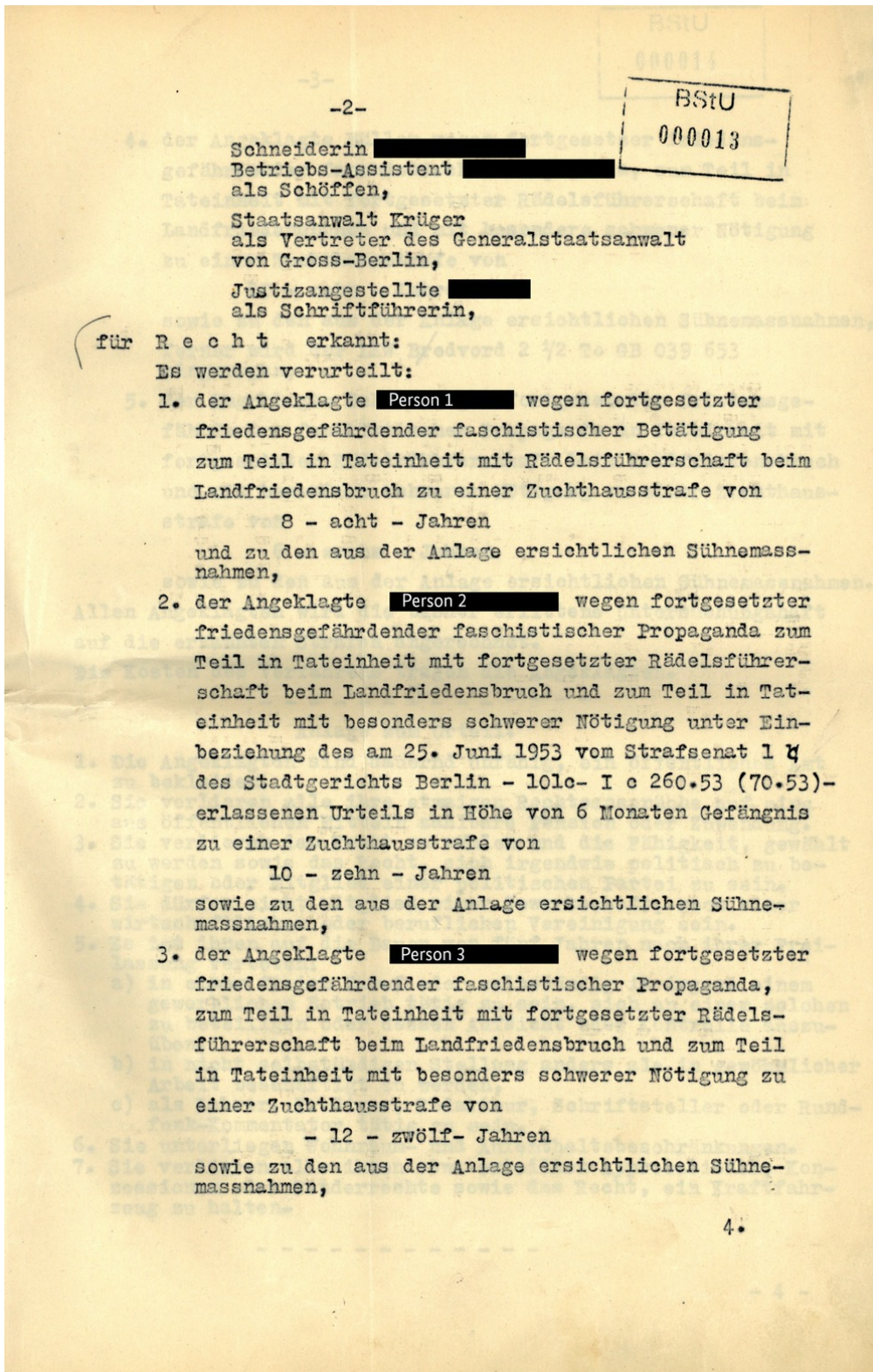
Urteil des Berliner Stadtgerichts



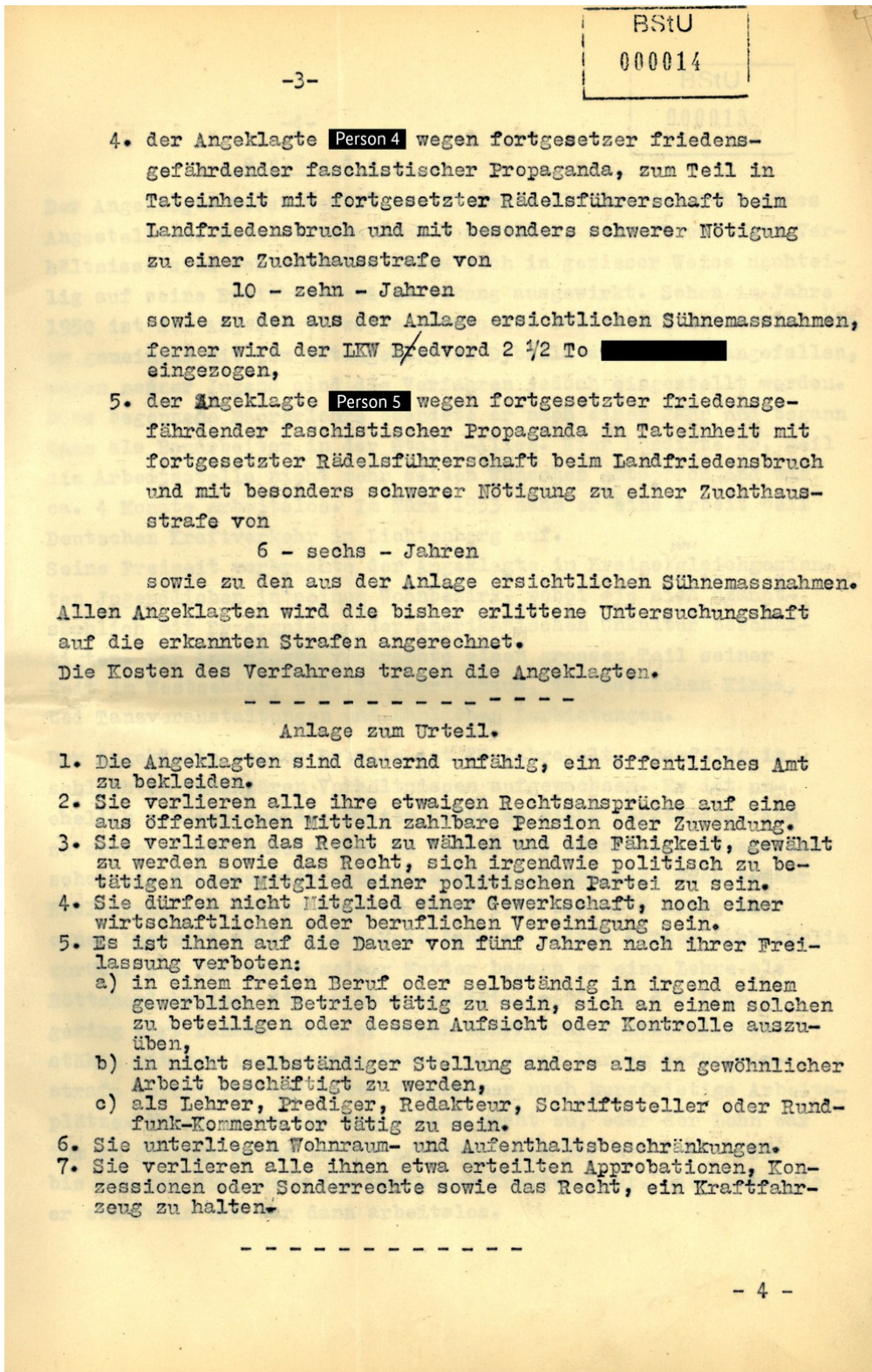
Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 487/53, Bd. 16, Bl. 12-32

Blatt 12

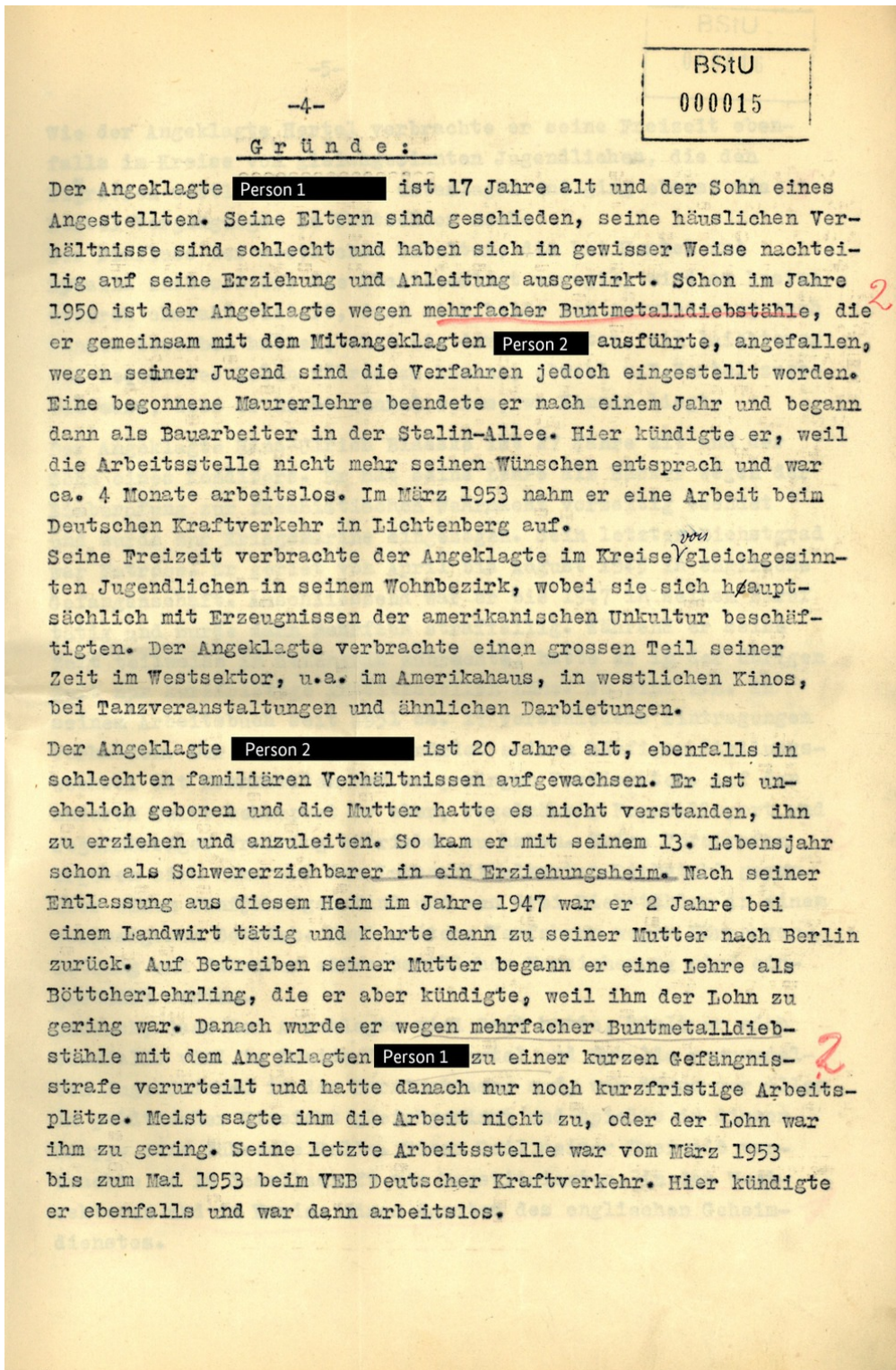
Urteil des Berliner Stadtgerichts



Urteil des Berliner Stadtgerichts



Urteil des Berliner Stadtgerichts



Urteil des Berliner Stadtgerichts

-5-

BStU
000016

Wie der Angeklagte **Person 1** verbrachte er seine Freizeit ebenfalls im Kreise von gleichgesinnten Jugendlichen, die den ^zEigriffen westlicher Kultur unterlagen und ging ebenso wie **Person 1** Vergnügungen im Westsektor nach.

Der Einfluss der westlichen Unkultur, die bei **Person 1** und **Person 2** insbesondere die Abenteuerlust anregte, wird am besten dadurch charakterisiert, dass sich beide zur Auswanderung nach Kanada beworben hatten, weil sie dort glaubten, ein leichteres und bequemes Leben führen zu können, obwohl z.B. **Person 1** zugeben muss, dass er nicht einmal weiss, wo Kanada liegt.

Der Angeklagte **Person 3** ist 27 Jahre alt und der Sohn eines Konditors. Er hat seine Lehre als Bäcker wegen der Einberufung zur faschistischen Wehrmacht vorzeitig beendet und wurde zur Kriegsmarine eingezogen. Sein letzter Dienstgrad war Matrose. Er geriet von April bis August 1945 in englische Gefangenschaft. Anschliessend war er bis 1947 in seinem Beruf tätig und wurde dann mehrfach straffällig. Während er seine Zeit teilweise im Gefängnis zubrachte, hatte er in der übrigen Zeit nur kurzfristige Arbeitsstellen inne. So sind z.B. in seinem Arbeitsbuch seit 1951 ca. 17 verschiedene Eintragungen vorhanden. Der Angeklagte begründet seinen häufigen Stellungswechsel mit Krankheiten und zu geringen Verdiensten. Auf der anderen Seite behauptet er aber, regelmässig Fussballsport und regelmässiges Training betrieben zu haben. Seine Vorstrafen ergeben sich u.a. aus dem Lebensmittelkarten-Diebstahl gegenüber einem fünfjährigen Kind und aus drei Diebstählen in einem volkseigenen Betrieb. Zwei weitere Verfahren wegen Körperverletzung und falscher eidesstattlicher Versicherung sind eingestellt worden.

Dadurch, dass der Angeklagte viel Zeit hatte, hielt er sich ebenfalls viel im Kreise der um **Person 1** und **Person 2** versammelten Jugendlichen in der [redacted] auf, war ihnen vor allem in politischer Hinsicht gleichgesinnt und spielte in dieser Gruppe eine führende Rolle. Einen Teil seiner Freizeit verbrachte er in Gesellschaft von Prostituierten, in den Westsektoren und im Kreise eines Agenten des englischen Geheimdienstes.

Urteil des Berliner Stadtgerichts

-6-

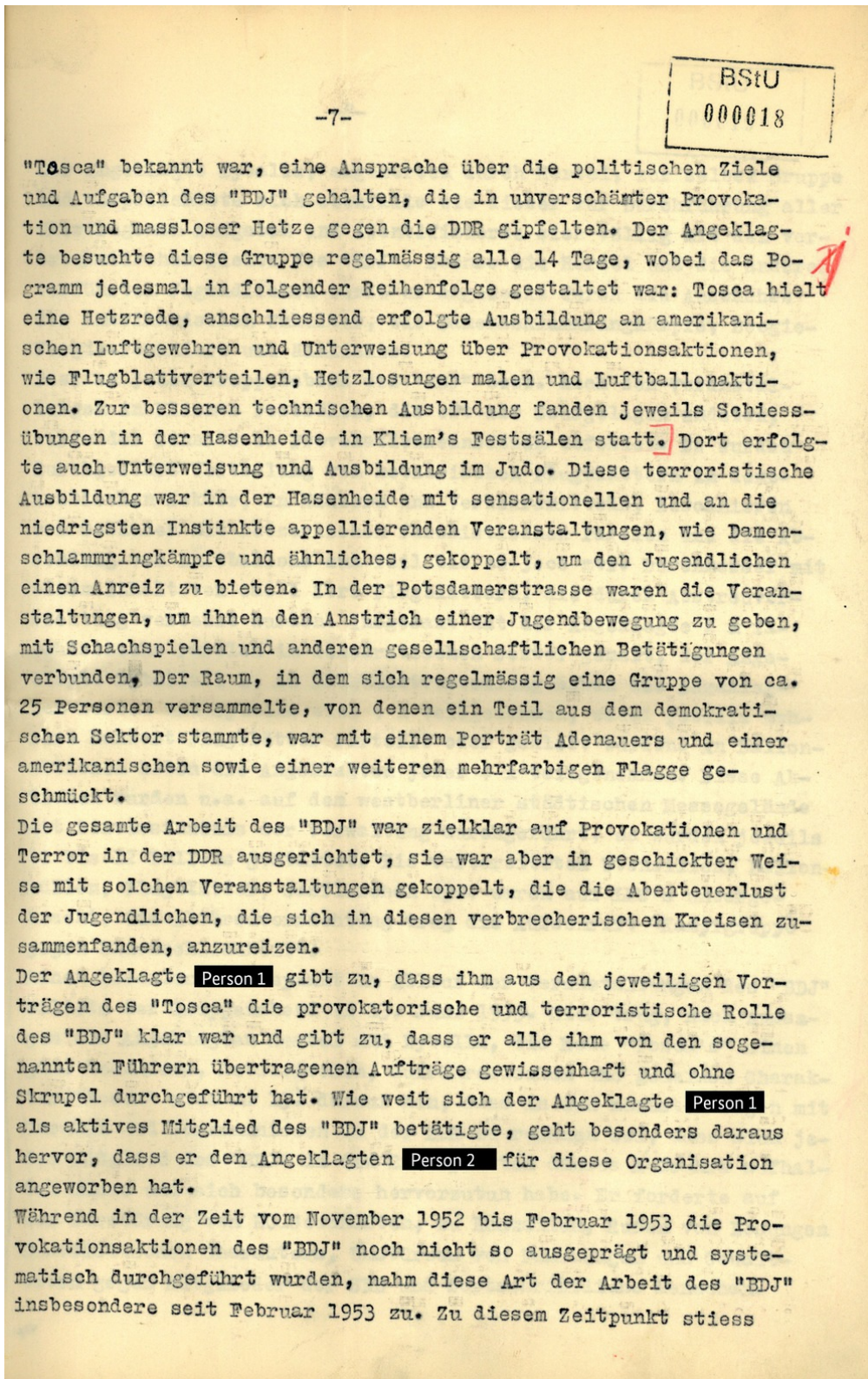
BSTU
000017

Der Angeklagte Person 4 ist 26 Jahre alt und selbständiger Fuhrunternehmer. Er führt Vertragsfahrten für Volkseigene Betriebe aus. Er entstammt einer kleinbürgerlichen Familie, der Vater war Caféhausbesitzer. Nach Beendigung der Schulzeit wurde er zur faschistischen Wehrmacht eingezogen und geriet anschliessend in amerikanische Gefangenschaft. Hier war er hauptsächlich als Kellner in einem amerikanischen Casino tätig. Anschliessend arbeitete er als Zapfer in der Gastwirtschaft seines Vaters und kaufte sich Anfang 1949 einen LKW, mit dem er sich bei anderen Fuhrunternehmern beteiligte. Der Angeklagte ist verheiratet und hat 1 Kind.

Der Angeklagte Person 5 ist 19 Jahre alt und ledig. Er hatte als Kind infolge von Unfällen und Krankheiten Schwierigkeiten beim Schulbesuch und wurde aus der 4. Klasse entlassen. Er begann eine Lehre als Maler, die er aber aus Interesselosigkeit aufgab. Er war später als Hilfsarbeiter tätig und lernte eine Bande von Jugendlichen kennen, die sich mit Diebstählen befasste. Hierfür wurde er verurteilt und verbüsste 18 Monate Jugendgefängnis. Danach arbeitete er kurze Zeit als Hilfsarbeiter und ging im Juli 1951 illegal nach Westdeutschland. Hier trieb er sich in verschiedenen Lagern herum oder arbeitete in der Landwirtschaft und meldete sich dann freiwillig zur Fremdenlegion. Wegen seiner Jugend wurde er jedoch abgelehnt, beging wiederum einen Diebstahl und wurde mit 3 Monaten Gefängnis bestraft. Er ging darauf illegal in die DDR zurück und erhielt nochmals eine kurze Gefängnisstrafe. ^{Vom} März 1953 an war er als Hilfsarbeiter beim VEB Tiefbau und verdiente ca. 300.-DM monatlich.

Der Angeklagte Person 1 trieb sich insbesondere seit dem Herbst 1952 häufig in Westberlin herum und lernte bei seinen Besuchen im Amerikahaus Mitglieder des "BDJ" kennen, die ihn für diese Organisation warben. Der Angeklagte wurde im November 1952 bei der BDJ-Gruppe in der Potsdamerstrasse eingeführt und als Mitglied aufgenommen, nachdem er vor dem Vorsitzenden "Tosca" eine schriftliche Versicherung abgab, dass er jederzeit bereit ist, die Ziele des "BDJ" nach besten Kräften gewissenhaft zu unterstützen und die ihm übertragenen Aufträge auszuführen. An demselben Tag, als er diese Verpflichtung abgab, wurde von dem Leiter der Gruppe, der ihm, wie die anderen führenden Mitglieder Catscher und Wittka nur unter dem Decknamen

Urteil des Berliner Stadtgerichts



Urteil des Berliner Stadtgerichts

-8-

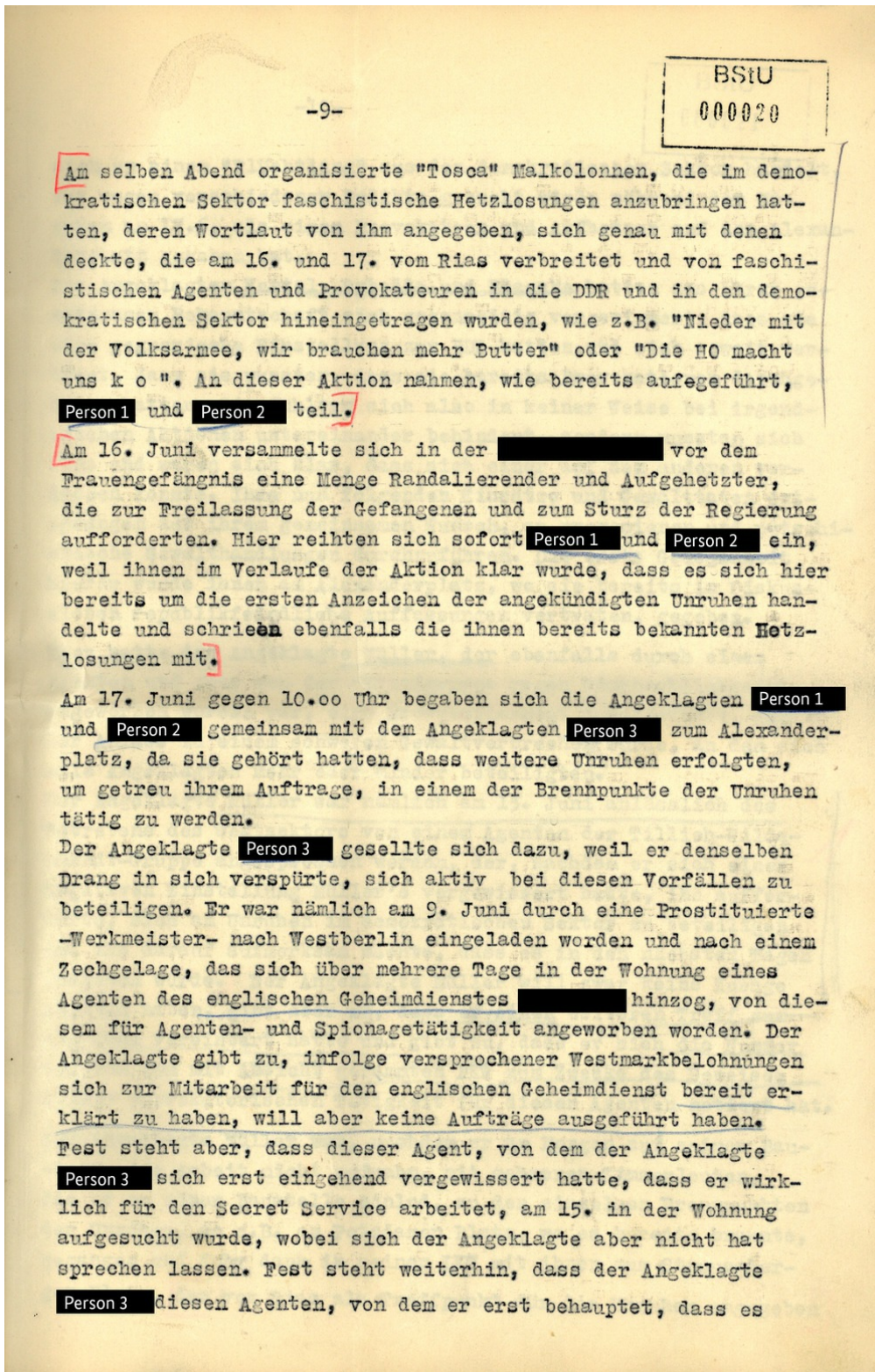
BSTU
000019

der Angeklagte **Person 2**, angeworben durch **Person 1**, zur selben Gruppe und verpflichtete sich ebenfalls wie dieser zur Durchführung aller übertragenen Aufgaben und identifizierte sich völlig mit den verbrechetischen Zielen des "BDJ". Ebenso wie **Person 1** und die anderen verführten Jugendlichen wurde er angelockt durch die Auswüchse der amerikanischen Unkultur, wie Damenschlammringkämpfe, Boogie-Woogie-Tourniere und ähnliches.

Fast an jedem Gruppenabend des "BDJ" bzw. nach den Veranstaltungen in Kliem's Festsälen, die oft mit Saufgelagen endeten, wurde der Einsatz zu Provokationseinsätzen befohlen. Es wurden durchgeführt Verteilung von hetzerischen Flugblättern im demokratischen Sektor, in Häusern und Verkehrsmitteln, Beschmieren von Gebäuden mit hetzerischen faschistischen Parolen und die Absendung von Luftballons zum Teil bis zu 3.00 mtr. Durchmesser mit einem Inhalt von ca. 1 Ztr. Flugblättern, die durch Abstreuvorrichtung verteilt wurden. Insgesamt hat der Angeklagte 2 x faschistische Parolen im demokratischen Sektor gemalt, der Angeklagte **Person 2** 1 x. An Flugblattverteilung haben die Angeklagten **Person 1** und **Person 2** etwa 4 x teilgenommen, wobei jeweils mehrere hundert Flugblätter verteilt oder geklebt wurden. An Ballonaktionen haben die Angeklagten jeder 4 x teilgenommen. Diese Aktionen wurden u.a. auf dem westberliner städtischen Messegelände mit Einverständnis der Verwaltung durchgeführt, es wurden jeweils 10 bis 12 Ballons gestartet. Die vorbereiteten Utensilien, Ballonhüllen, Flugblätter, Gasflaschen usw. waren auf LKW's untergebracht, die Abstreuvorrichtung trug die Aufschrift "Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit".

Einen besonderen Höhepunkt im Ablauf der Veranstaltungen des "BDJ" bildete der Gruppenabend am 13. Juni 1953. Hier trug, nach Aussagen der Angeklagten **Person 1** und **Person 2** die Rede "Tosca's" einen ganz besonders, hetzerischen, auftrüherischen und gemeinen Charakter. "Tosca" wies am 13. darauf hin, dass in den nächsten Tagen mit Unruhen und Vorkommnissen in der DDR zu rechnen sei, dass sich jedes Mitglied des "BDJ" in den Brennpunkten dieses Aufruhrs aufhalten müsse und sich besonders hervorzutun habe. Er forderte auf zur Zerstörung von HO-Geschäften, zu Krawallen, Rufen von Losungen faschistischen Charakters, Umstürzen von Fahrzeugen und Gewalttaten gegen Mitglieder der SED und fortschrittliche Menschen.

Urteil des Berliner Stadtgerichts



Urteil des Berliner Stadtgerichts

-10-

BSTU
000021

sich um einen "Flüchtling" aus dem demokratischen Sektor handelt, der wegen verschiedener Delikte gesucht wird, während der Unruhen am 17.6. als einen Provokateur und Aufhetzer auf dem Alexanderplatz gesehen hat.

Die Angeklagten Person 1, Person 2 und Person 3 hatten aus ihrer gemeinsamen Bekanntschaft sich gegenseitig vergewissert, dass sie eine gegnerische Einstellung zur DDR hatten und sich soweit vertraut, dass sie wussten, dass sie bereits Provokationen durchgeführt hatten. Sie fühlten sich also in keiner Weise bei irgendwelchen Aktionen untereinander behindert, sondern wussten sich eins und waren sich klar, dass sich einer auf den anderen verlassen konnte. Ihre nun folgenden Einsätze und Gewalttaten entsprangen aus ihrem gemeinsamen Wunsch, zu provozieren und putschistische Gewalthandlungen durchzuführen. Die erste Gelegenheit hierzu wurde ihnen am Alexanderplatz, wo sie bereits in Diskussionen republikfeindliche Auffassungen vertraten, gegeben.

Hier hatte der Angeklagte Person 4, der ebenfalls durch einen Agenten und zwar von der "Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit" angeworben worden war, eine Provokationstat durchgeführt, die der Anlass zu einem schweren Gewaltverbrechen wurde, an dem sich alle Angeklagten mehr oder minder beteiligten.

Der Angeklagte Person 4 war nämlich am 15. Juni anlässlich des Betretens des Westsektors von einem Agenten der Tillich-Hildebrandt-Gruppe angesprochen worden, der, nachdem er sich einer negativen Einstellung Person 4's vergewissert hatte, ihn aufforderte, sich an Unruhen im demokratischen Sektor zu beteiligen und ihn darauf aufmerksam machte, dass es in den nächsten Tagen losgehen würde. Der Angeklagte Person 4 will zwar keine Zusage gegeben haben, gibt aber zu, dass er einen weiteren Treff zum 17. Juni vereinbart hatte und gibt zu, dass er sich die Nummer des von ihm mit Absicht geramnten PKW zum Zwecke des Beweises seiner provokatorischen Tätigkeit für diesen Agenten notiert hat.

Der Angeklagte Person 4 war, nachdem er am Morgen auf seiner Baustelle die Arbeit nicht aufnahm, mit mehreren Zimmerleuten, die er an einer Baustelle einlud, zu den einzelnen Brennpunkten der Unruhen, so z.B. am Potsdamer Platz, wo es bereits brannte, gegangen und fuhr dann in seinem IKW mit ihnen zum Straussberger Platz, der vom Rias als Treffpunkt für die Unruhen angegeben

Urteil des Berliner Stadtgerichts

-11-

BStU
000022

worden war. Da es hier ruhig war, fuhr er zum Alexanderplatz und sah vor sich einen BMW GB 009 783, den er an der Nummer als ein Regierungsfahrzeug erkannte. Als dieser BMW seine Fahrt wegen der bereits versammelten Provokateure verlangsamten musste, erhielt er durch das Klopfen auf das Führerhaus von den Zimmerleuten ein Signal, das der Zeuge [REDACTED] im Steuerhaus hörte. Der Angeklagte Person 4 ramnte dieses Fahrzeug, wie er sagt, mit Absicht, weil es ein Regierungsfahrzeug war. In demselben Moment schlugen die auf dem Fahrzeug befindlichen Zimmerleute mit Brettern das Dach und die Scheiben des durch das Rammen zum Halten gebrachten Fahrzeugs ein. Es ist nicht einwandfrei geklärt, ob diese Provokationstat einverständlich mit Person 4 von den Zimmerleuten erfolgte, ist aber insofern unerheblich als es in der vollen Absicht des Angeklagten Person 4 lag, dieses Regierungsfahrzeug zu rammen. Sofort danach verliess Person 4 das Fahrzeug und stürzte sich auf einen der Insassen, der bereits von anderen aus dem Fahrzeug gezogen worden war, schlug auf ihn ein und trat ihn mit den Füßen. Beim Beginn dieser brutalen Misshandlungen löste sich ein Schuss. Das war das Signal für sofortige weitere Gewalttätigkeiten von Seiten aller dort versammelten Provokateure. Während Person 4 sich später noch auf den zweiten aus dem Wagen gezerrten Insassen stürzte und ihn schlug und trat, betätigten sich die Angeklagten Person 3, Person 2 und Person 1 zunächst durch Schreien und Hetzen an diesem Gewaltakt. Dem Angeklagten Person 3 und Person 2 gelang es, das Fahrzeug, das von einer dichten Menge umringt war, ebenfalls zu erreichen und beide, Person 3 sowie Person 2, schlugen mit auf die beiden Insassen ein. Besonders brutal benahm sich hier ausser Person 4 auch der Angeklagte Person 3, der seine Hände derart mit Blut verschmiert hatte, dass er später äusserte, ich sehe aus wie ein Schlächter. Die Angeklagten Person 3 und Person 2 stürzten das Fahrzeug mit um, um es vollständig zu zerstören. Der noch im Innern des Wagens befindliche Beifahrer wurde durch einsteigende Provokateure bedroht. Hier zeichnete sich besonders der Angeklagte Person 5 aus. Der Angeklagte Person 5, der am Vormittag seine Baustelle aufsuchte, begab sich mit anderen von Weissensee aus ebenfalls

Urteil des Berliner Stadtgerichts

-12-

BSU
000023

in das Innere der Stadt und begann seine Provokation schon in der Greifswalderstrasse, als er hinter einem Fabrikgitter befindliche Volkspolizisten schlagen wollte, weil, wie er sagt, er auf alle Polizisten eine Wut hat. Da er hörte, dass am Alexanderplatz ein Schuss gefallen war, stürzte er sich mit auf den geramnten PKW und in das Innere des Wagens und entwand dem Insassen die Pistole. Diese wurde ihm zwar von Westberlinern draussen wieder entrissen, von denen einer auch das Magazin entfernte. Der Angeklagte entfernte noch den im Lauf befindlichen Schuss.

Während das Zerstörungswerk am Fahrzeug beendet wurde, zogen sich die an der Provokation beteiligten Angeklagten Person 2, Person 3 und Person 1 nach der [redacted] strasse zurück, weil Person 3 *die Spinnerei* seiner Gewalttaten entfernen musste. Der Angeklagte Person 4 verfolgte unterdes noch den Beifahrer des Wagens und verlangte frecherweise von ihm Angaben, weil er behaupten wollte, dass der BMW den LKW gerammt hat und die Kosten tragen müsse. Nachdem sich Person 4 zum Beweise seiner Tat die Nummer des PKW notiert hatte, entfernte er sich.

Der Angeklagte Person 3 hatte sich unterdes vom Blut gesäubert und kam aus seiner Wohnung und äusserte zu seinen Kumpanen, nun kann es wieder losgehen. Er hatte sich zur besseren Durchführung seiner Taten noch ältere Kleidung angezogen.

Gemeinsam zogen die Angeklagten Person 3, Person 2 und Person 1 wieder zum Alexanderplatz, wobei sie jede Gelegenheit zum Brüllen von faschistischen Parolen ausnutzten sowie sich an weiteren Aktionen beteiligten. Von weitem sahen sie, dass an der Ecke Lenin-Allee Ecke Stalin-Allee ein PKW Skoda umgestürzt worden war und dass dort ebenfalls eine Schlägerei stattfand. Es gelang ihnen nicht bis zum Kern der Schlägerei vorzudringen, trotzdem schlug der Angeklagte Person 1 in provokatorischer Weise auf einen Menschen ein. Da sich eine ältere Passantin gegen diese Gewalttaten wendete und ihre Abscheu zum Ausdruck brachte, brüllte sie der Angeklagte Person 3 an und als sie weiterhin ihre ablehnende Haltung zum Ausdruck brachte, schlug er diese ältere Frau ins Gesicht und jagte sie weg. Bei dieser Gelegenheit äusserte er noch, als ein Flugzeug zu hören war und jemand sagte, das sind die Amis, die fotografieren, die sollen uns lieber eine Kiste Waffen abwerfen, dann werden wir der

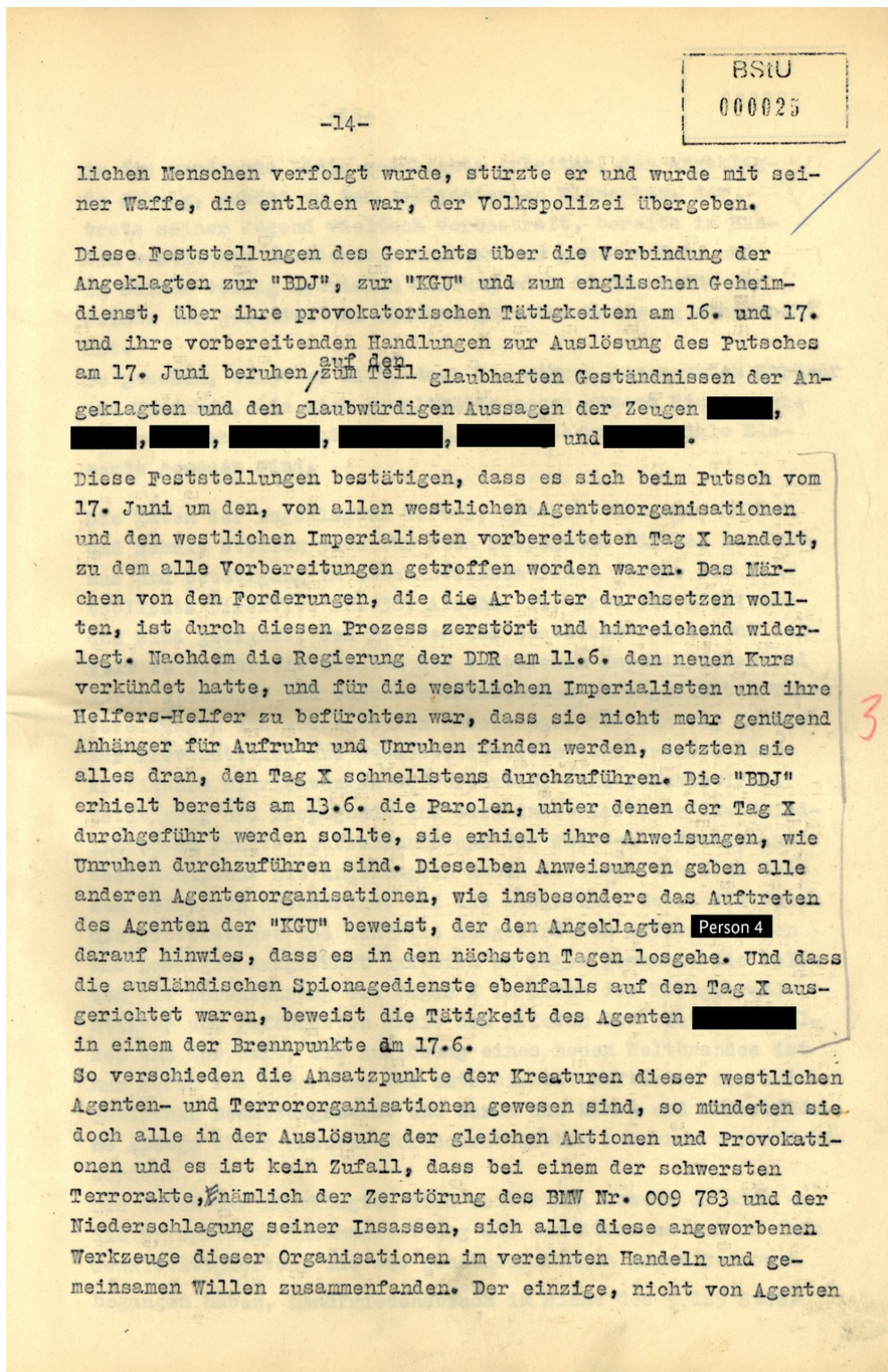
Urteil des Berliner Stadtgerichts

-13-

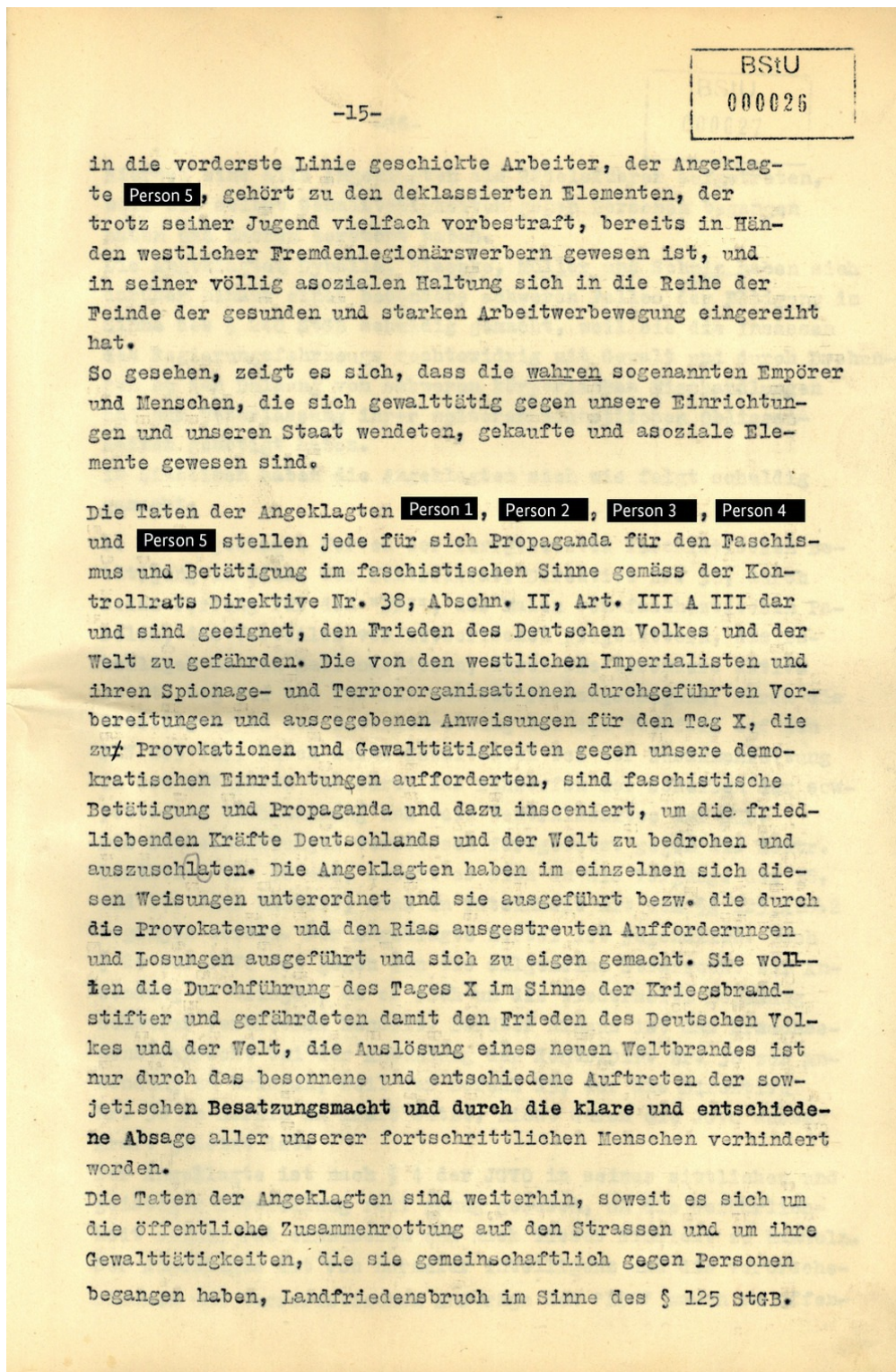
BSTU
000024

Volkspolizei zeigen was los ist.
Von hier aus begaben sich die drei Angeklagten wieder zum Alexanderplatz und stellten fest, dass die Parole ausgegeben war, das Polizeipräsidium zu stürmen. Hier wollten sie unbedingt beteiligt sein. Sie drängen mit vor, brüllten wieder faschistische Parolen und, als die Menge abgedrängt wurde, warfen sie mit Steinen die Fensterscheiben der sowjetischen Buchhandlung ein, von denen ein Teil bereits von der randalierenden Menge zerstört worden war. Von dort aus bewegten sich Teile der Provokateure zu einem weiteren Brennpunkt des Putsches, zum Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei. Hier wurde wieder randaliert und die Angeklagten warfen ebenfalls mit Steinen in die Scheiben des Gebäudes. Der Angeklagte Person 3 behauptet, bei dieser Tat nicht dabei gewesen zu sein. Der Angeklagte Person 1 gibt jedoch zu, dass Person 3 beteiligt war und auch der Angeklagte Person 2 hat Person 3 noch am Gebäude des ZK gesehen, ohne dass er dessen Steinwürfe beobachten konnte. Da kein Beweis dafür vorhanden ist, dass es sich um irgendwelche böswilligen Verleumdungen des Angeklagten Person 3 durch Person 1 und Person 2 handeln kann, ist das Gericht überzeugt, dass Person 3, der am ganzen Tag eine besonders rührige Aktivität zeigte, beteiligt war, zumal er schon auf Grund seines sonstigen Einflusses der Rädelführer aller Aktionen dieser Clique von Rowdys gewesen ist und sich auch besonders seiner Taten rühmte.
Dass sich der Angeklagte Person 3 seiner provokatorischen und anleitenden Tätigkeit ganz besonders klar war, ergibt sich daraus, dass er am 17. nach der Rückkehr in die [redacted] strasse, wobei sich die Bande noch Knüppel zurechtlegte, äusserte, wenn einer von Euch etwas sagt, wenn wir hochgehen, dann könnt Ihr von mir etwas erleben.
Der Angeklagte Person 5 hat sich vom Alexanderplatz zum Marx-Engels-Platz begeben und sah hier eine diskutierende Menge, die gegen eine fortschrittliche Frau Stellung nahm. Der Angeklagte trat hinzu und schlug dem Zeugen [redacted], der sich abfällig über das Benehmen der Provokateure äusserte, ohne besondere Gründe ins Gesicht und setzte ihm die Pistole vor die Brust. Als der Zeuge zurückwich, schlug er ihn noch mehrmals und zog die Pistole zum zweiten Mal. Als er von fortschritt-

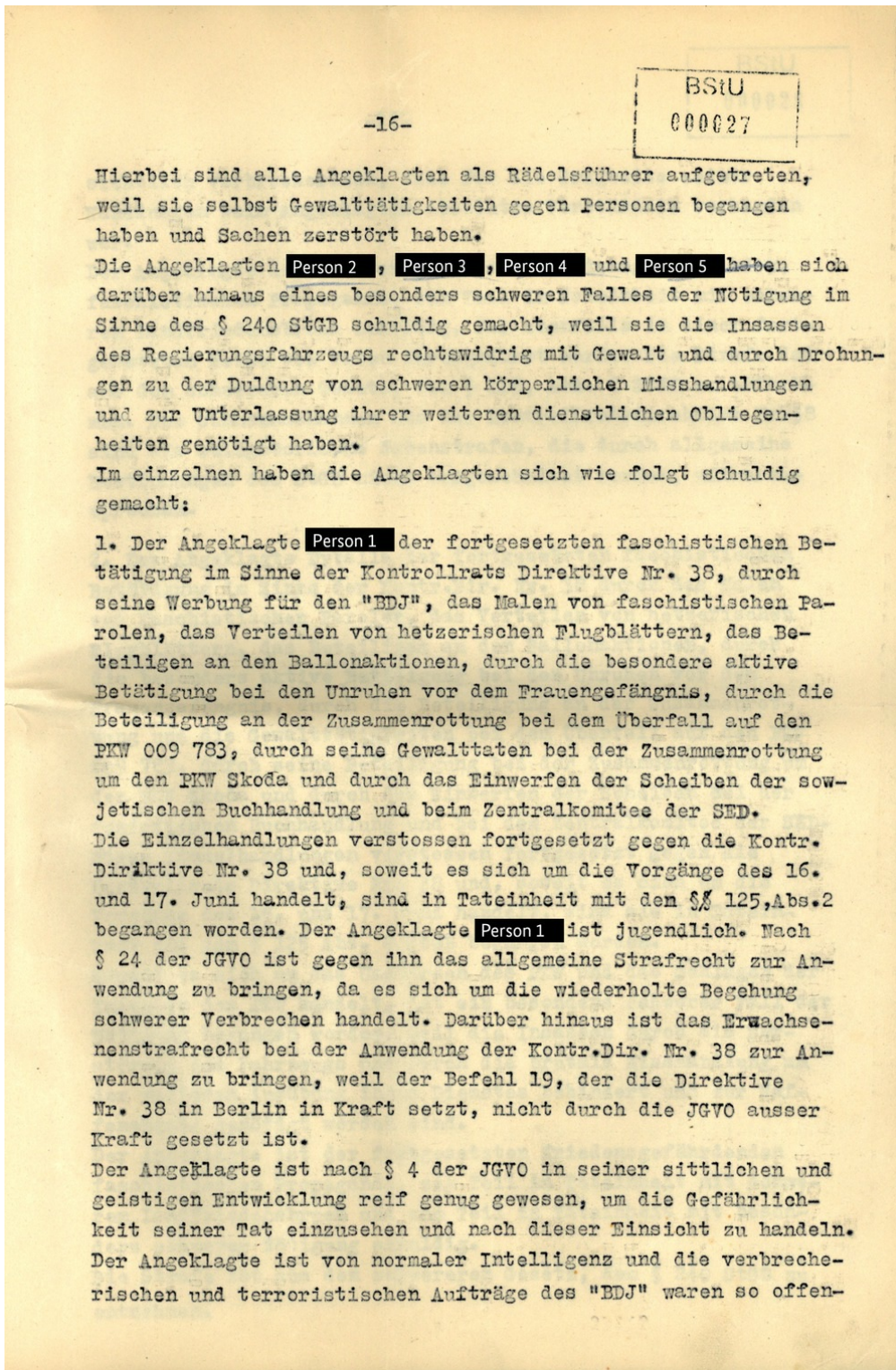
Urteil des Berliner Stadtgerichts



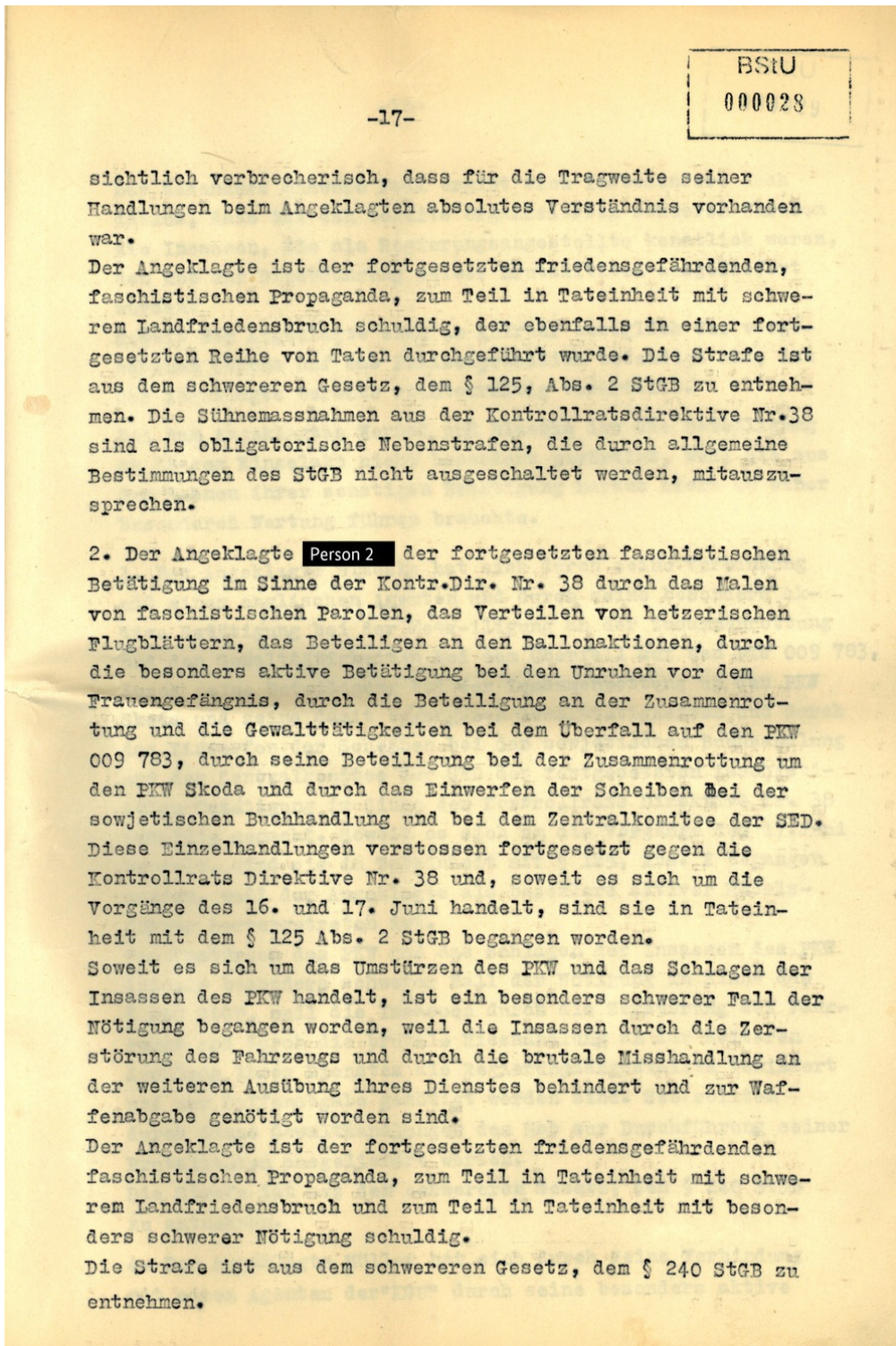
Urteil des Berliner Stadtgerichts



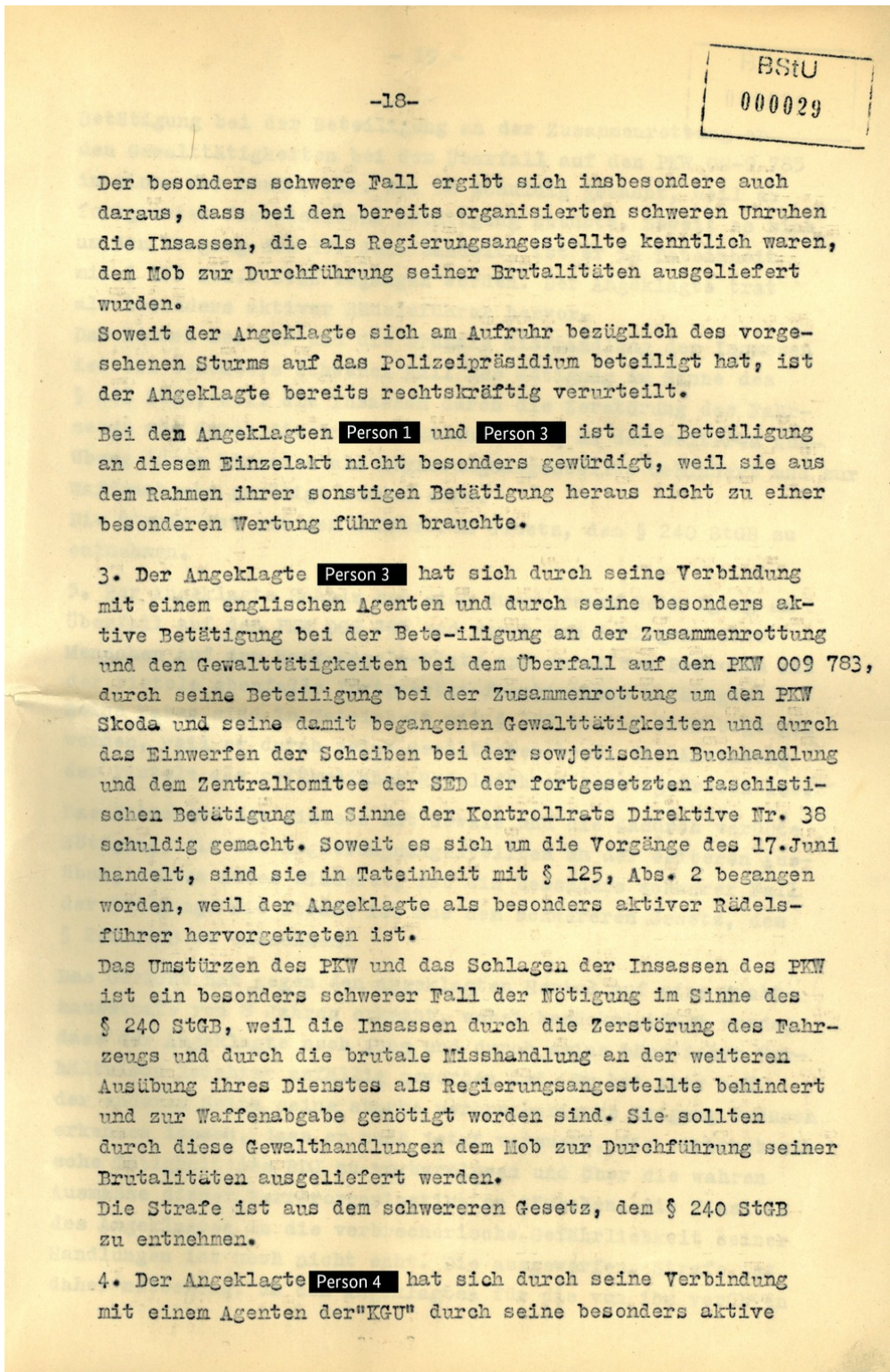
Urteil des Berliner Stadtgerichts



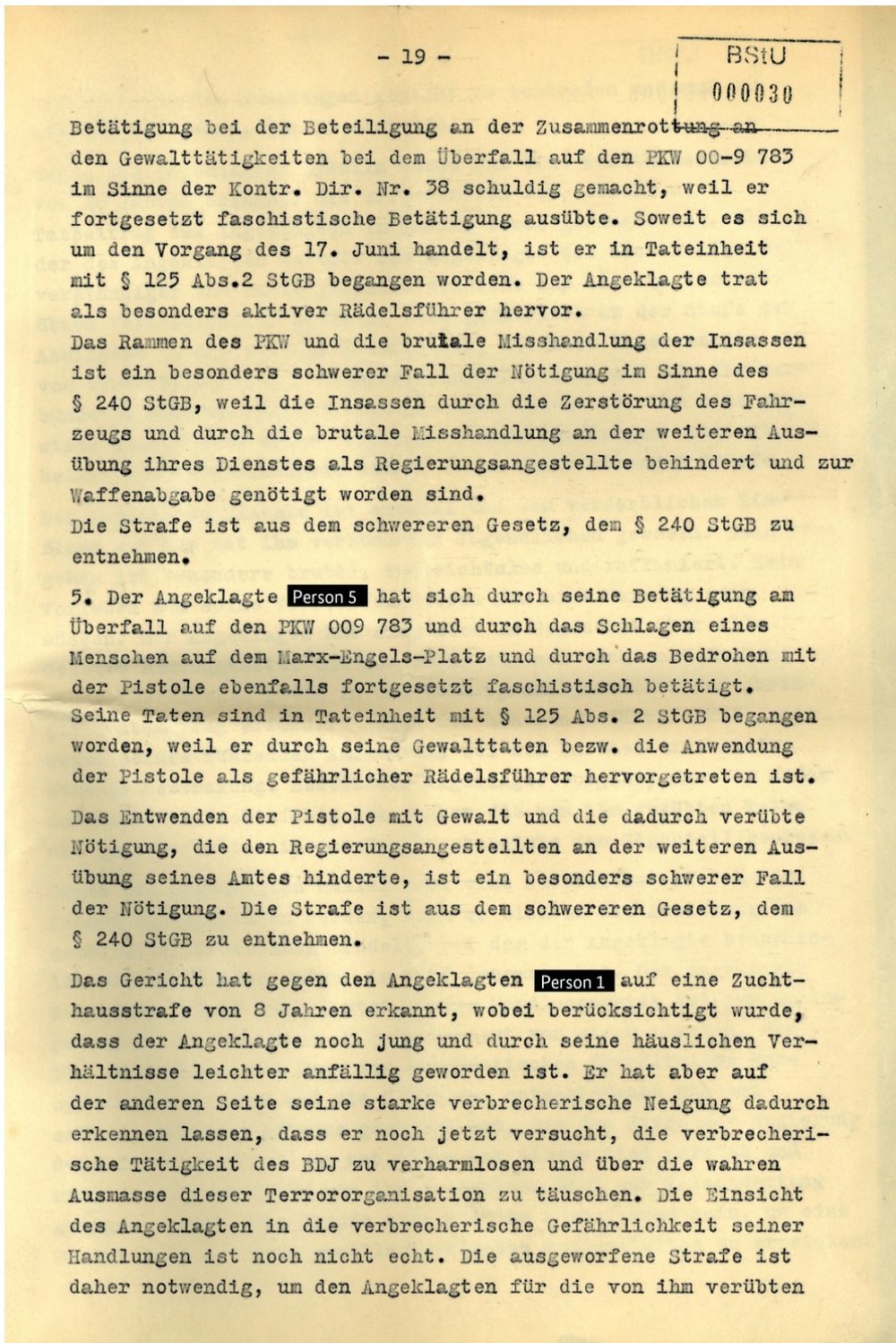
Urteil des Berliner Stadtgerichts



Urteil des Berliner Stadtgerichts



Urteil des Berliner Stadtgerichts



Urteil des Berliner Stadtgerichts

-20-

BSTU
000 0343

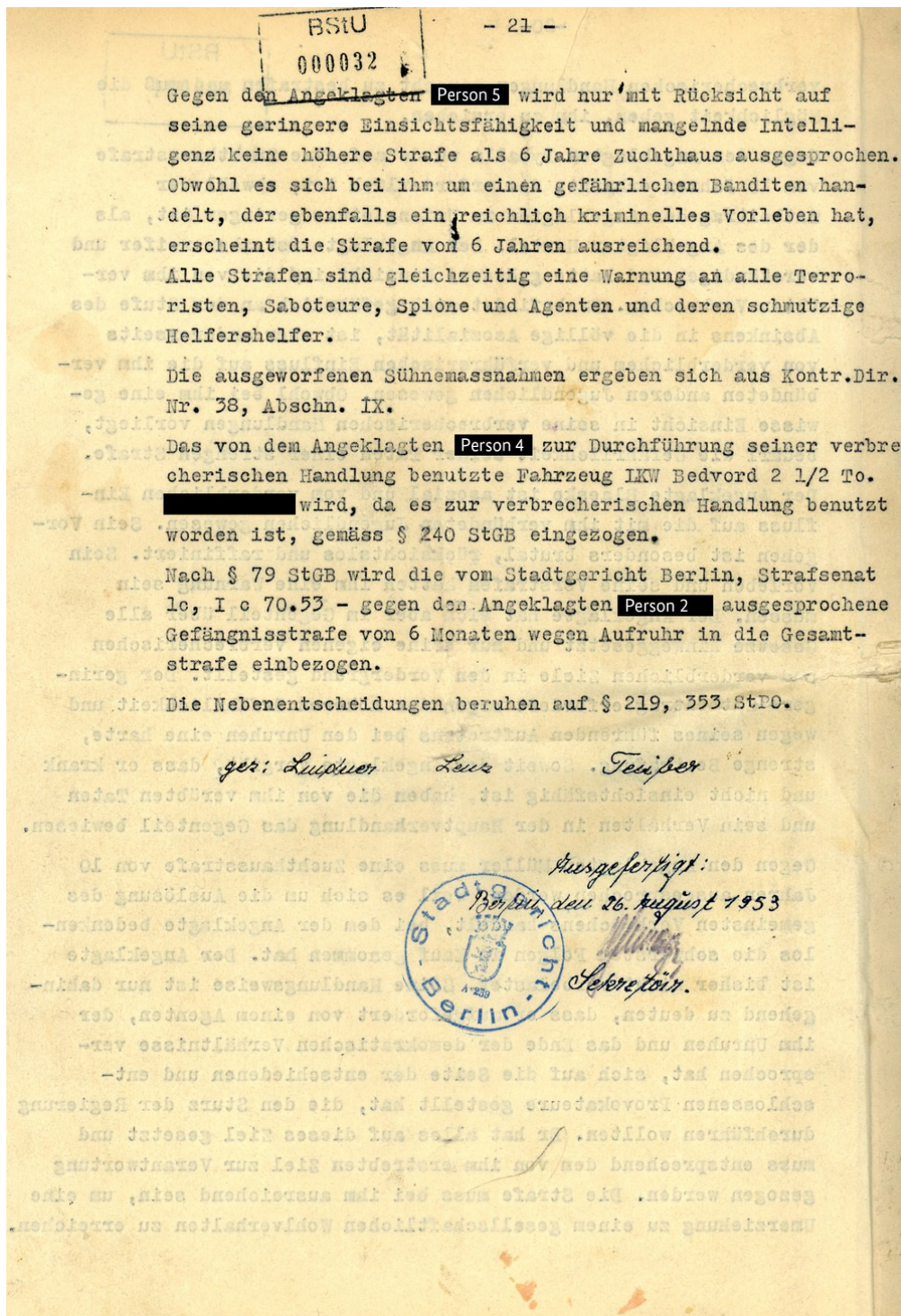
verbrecherischen Handlungen gerecht zu bestrafen und die Möglichkeit geben, ihn zu erziehen.

Gegen den Angeklagten **Person 2** wurde auf eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren erkannt, die erforderlich ist, obwohl der Tatbeitrag des Angeklagten im Umfang etwas geringer ist, als der des Angeklagten **Person 1**. Der Angeklagte ist aber reifer und verständiger und hatte grössere Einsicht in die von ihm verübten Verbrechen. Er befindet sich gefährlich an der Stufe des Absinkens in die völlige Asozialität, ist aber andererseits von verderblichem und verführerischen Einfluss auf die ihm verbündeten anderen Jugendlichen gewesen. Obwohl bei ihm eine gewisse Einsicht in seine verbrecherischen Handlungen vorliegt, bedarf die Gefährlichkeit seiner Taten einer strengen Strafe.

Der Angeklagte **Person 3** ist asozial und vom verderblichen Einfluss auf die mit ihm verbündeten Jugendlichen gewesen. Sein Vorgehen ist besonders brutal, rücksichtslos und raffiniert. Sein Vorleben und seine Vorstrafen hätten ihm eine Warnung sein müssen. Der Angeklagte hat sich aber im Gegenteil über alle Gesetze hinweggesetzt und nur seine eigenen verbrecherischen und verderblichen Ziele in den Vordergrund gestellt. Der geringere Tatbeitrag erfordert wegen der höheren Gefährlichkeit und wegen seines führenden Auftretens bei den Unruhen eine harte, strenge Bestrafung. Soweit der Angeklagte vorgibt, dass er krank und nicht einsichtsfähig ist, haben die von ihm verübten Taten und sein Verhalten in der Hauptverhandlung das Gegenteil bewiesen.

Gegen den Angeklagten **Person 4** muss eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren ausgesprochen werden, weil es sich um die Auslösung des gemeinsten Verbrechens handelt, bei dem der Angeklagte bedenkenlos die schwersten Folgen in Kauf genommen hat. Der Angeklagte ist bisher nicht vorbelastet. Seine Handlungsweise ist nur dahingehend zu deuten, dass er aufgefordert von einem Agenten, der ihm Unruhen und das Ende der demokratischen Verhältnisse versprochen hat, sich auf die Seite der entschiedenen und entschlossenen Provokateure gestellt hat, die den Sturz der Regierung durchführen wollten. Er hat alles auf dieses Ziel gesetzt und muss entsprechend dem von ihm erstrebten Ziel zur Verantwortung gezogen werden. Die Strafe muss bei ihm ausreichend sein, um eine Umerziehung zu einem gesellschaftlichen Wohlverhalten zu erreichen.

Urteil des Berliner Stadtgerichts



Signatur: BStU, MfS, AU, Nr. 487/53, Bd. 16, Bl. 12-32

Blatt 32